



## INHALT:

**Vollzug der Baugesetze** – Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheides vom 15.11.2023 betreffend den Neubau Geb. 280 mit westlichem Büroanbau und Erweiterung Geb. 255 auf Fl.Nr. 3203 der Gemarkung Manching;  
**Sparkasse Pfaffenhofen** – Kraftloserklärung von Sparurkunden;  
**Sparkasse Pfaffenhofen** – Aufgebot von Sparurkunden;

## Landratsamt

### Vollzug der Baugesetze;

**Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 15.11.2023 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA BG I 20230761 betreffend den Neubau Geb. 280 mit westlichem Büroanbau und Erweiterung Geb. 255 auf Flurnummer 3203 der Gemarkung Manching**

### Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 09.11.2023, zugrunde.
3. Bedingungen:
  - 3.1. **Standsicherheit/Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile**  
Mit der Errichtung von Bauteilen, für die ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist, darf erst begonnen werden, wenn dieser, einschließlich der dazugehörigen Konstruktions- und Bewehrungspläne, dem Landratsamt geprüft vorliegt und dafür ein Nachtragsbescheid erteilt worden ist.  
Hinweis:  
Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!
  - 3.2. **Brandschutz**  
Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz bescheinigt ist und die Bescheinigung I Brandschutz mit Brandschutznachweis dem Landratsamt Pfaffenhofen vorliegt.  
Hinweis:  
Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!
4. Auflagen:
  - 4.1. **Bauordnungsrechtliche Auflagen:**
    - 4.1.1. **Schnurgerüst**  
Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüsts (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.  
Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.
    - 4.1.2. **Stellplätze**  
Für das beantragte Bauvorhaben sind 37 Stellplätze nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
    - 4.1.3. **Baubeginn**  
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).  
Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).  
**ZWANGSGELDANDROHUNG**  
Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

- 4.2. *Immissionsschutzrechtliche Auflagen:*
- 4.2.1. *Die Anforderungen aus der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) sind einzuhalten.*
- 4.2.2. *Die Änderungen der Hallen/Gebäude sind bei der jährlichen Lösemittelbilanz zu berücksichtigen.*
- 4.2.3. *Es gelten die Bestimmungen der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. vom 26.08.1998 (GMBI 1998 S: 503 ff), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5).*
- 4.2.4. *Die Anlage ist in schalltechnischer Hinsicht dem Stand der Lärminderungstechnik (Nr. 2.5 TA Lärm) entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten. Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste zu vermeiden und erforderlichenfalls umgehend zu beheben.*
- 4.2.5. *Die Durchführung der Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten muss durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung der Herstellerangaben erfolgen. Falls erforderlich ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen. Die durchgeführten Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sind zu dokumentieren (elektronisch oder in Papierform).*
- 4.2.6. *Die Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (vgl. Anhang A 3.3.5 zur TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz; vgl. TA Lärm Ziffer 7.3 und DIN 45680 (Ausgabe 03/97)) sein.*
- 4.2.7. *Es sind nur Arbeiten werktags in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig.*
- 4.2.8. *Ins Freie führende Tore, Türen und Fenster von Räumlichkeiten, die Lärm abstrahlen, sind geschlossen zu halten und dürfen nur in betrieblich unvermeidbarem Umfang geöffnet werden.*
5. *Bauordnungsrechtliche Hinweise: nicht wiedergegeben*
6. *Kosten:*  
*Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 104.684,00 € erhoben.*
7. *Gründe: nicht wiedergegeben*  
*Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. den jeweiligen Tarif-Nummern zum Kostenverzeichnis (KVz).*

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.*

*Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.*

*Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.*

*Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.“*

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

**vom 29.11.2023 bis einschließlich 27.12.2023**

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B105, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 16.11.2023

Albert Gürtner  
Landrat

# Sparkasse Pfaffenhofen

**Kraftloserklärung von Sparurkunden;**

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurde folgende Sparurkunde für kraftlos erklärt:

**Sparkassenbuch Nr. 3172154134**

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 22.11.2023

Sparkasse Pfaffenhofen  
-Der Vorstand-

Tino Müller

Ingrid Stocker

---

**Kraftloserklärung von Sparurkunden;**

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurden folgende Sparurkunde für kraftlos erklärt:

**Sparkassenbuch Nr. 3162100535**  
**Sparkassenbuch Nr. 4155103403**

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 27.11.2023

Sparkasse Pfaffenhofen  
-Der Vorstand-

Tino Müller

Ingrid Stocker

---

**Aufgebot von Sparurkunden;**

Nachstehende Sparurkunde der Sparkasse Pfaffenhofen a.d.Ilm ist als verloren gemeldet:

**Sparkassenbuch Nr. 3161143890**

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunde innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Sparkasse Pfaffenhofen a.d.Ilm unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 27.11.2023

Sparkasse Pfaffenhofen  
-Der Vorstand-

Tino Müller

Ingrid Stocker

---

**Tag der Veröffentlichung: 27.11.2023**